

## Statuten des Vereins NPO Frauennetzwerk

### §1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**NPO Frauennetzwerk**"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf alle Bundesländer
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit einem Kalenderjahr definiert

### §2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

Die Vernetzungs- und Zusammenarbeit von Frauen, die haupt- und/oder ehrenamtlich in folgenden Bereichen tätig sind:

- im NPO-Bereich
- in Sozialunternehmen (Social Business)
- im öffentlichen Sektor
- an Hochschulen bzw. Universitäten
- im Gemeinwohlsektor
- in der Privatwirtschaft mit KundInnen aus NPOs.

Insbesondere erstreckt sich die Arbeit auf folgende Themen:

- Frauenförderung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen im beruflichen Umfeld
- Gegenseitige Hilfe und Beratung und Wissenstransfer in Führungsbelangen, Fachthemen oder persönlichen Belangen
- berufliche und persönliche Weiterbildung
- Austausch von Erfahrungen
- Aktuelle Entwicklungen im NPO-Bereich
- Branchenübergreifende Kooperationen und Vernetzung

Das **NPO Frauennetzwerk** ist eine Plattform für Frauen im NPO Bereich und in Firmen, die NPOs als Kunden haben.

NPO steht für Non Profit Organisation, sprich nicht profitorientierte Vereine.

Regelmäßig werden Veranstaltungen organisiert, um sich zu vernetzen und um Ideen und Anliegen auszutauschen.

Wir organisieren bei Bedarf Veranstaltungen, Seminare und Workshops zu Themen, die für Frauen im NPO Bereich von Interesse sind sowie ihrer beruflichen Weiterentwicklung dienen. Unter anderem vermitteln wir auch Referentinnen aus unserem Netzwerk.

### §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) definierten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Netzwerktreffen der Mitglieder
  - b) Infos via Mailing
  - c) Website
  - d) Diskussionsrunden

- e) Bildung von Arbeitskreisen, Plattformen
  - f) Veranstaltungen
  - g) Entwicklung und Umsetzung von Projekten
  - h) Erfahrungsaustausch und Weiterbildungen zu vereinsrelevanten Themen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Förderungen
  - c) Sponsoring
  - d) Spenden und sonstige Zuwendungen
  - e) Erträge aus behördlich bewilligten Veranstaltungen, Vorträgen und anderen Bildungsveranstaltungen sowie Beratungstätigkeit
  - d) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - e) Verkauf von Artikeln, Büchern, sonstigen Produkten, die dem Erreichen des Vereinszwecks dienen

#### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist Frauen und jenen, die sich als Frauen definieren, vorbehalten.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihre Mitgliedsbeiträge zahlen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, zur Generalversammlung geladen werden und dort auch stimmberechtigt sind.
- (4) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen möchten, bzw./ und Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden etc. des Vereins besuchen können, und Mitgliedsbeiträge bezahlen. Sie sind nicht zur Generalversammlung geladen und daher nicht stimmberechtigt.
- (5) Ehrenmitglieder sind solche, die für das NPO Frauennetzwerk außerordentliche Leistungen erbracht haben und/oder eine strategische Bedeutung haben.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins werden jene, die einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft dem Vorstand vorlegen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand beantragt. Die ordentliche Aufnahme passiert durch einen Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung verfügt werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines agiert.
- (4) Nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist das ehemalige Mitglied zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (5) Die Fördermitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen beendet werden.

#### **§7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Die Inhalte von persönlichen Gesprächen sind vertraulich zu behandeln. Nicht-Beachtung ist ein Ausschlussgrund.

## **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die zwei RechnungsprüferInnen.

## **§9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung". Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist möglich und wird dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt gegeben.
- (3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Ist die Abhaltung der Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmerinnen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmerinnen (z.B. via Videokonferenz) abgehalten werden. In diesen Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

## **§10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
- (2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Abstimmung über das Budget des laufenden Vereinsjahres.
- (6) Vorstellung der neuen Mitglieder
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- (8) Die freiwillige Auflösung des Vereines
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus max. 6 (sechs) Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau und ihrer Stellvertreterin, der Kassiererin und den allgemeinen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand verfasste 2009 eine Geschäftsordnung. Jene ist nicht mehr gültig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt **zwei** Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Funktion der Obfrau kann jährlich unter den Vorstandsmitgliedern rotieren.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei an der Entscheidung beteiligt sind. Umlaufbeschlüsse sind auch gültige Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich per Konsens. Ist eine Konsensfindung nicht möglich, wird mit einfacher Mehrheit der Beschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

## **§12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einberufung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Antrag auf Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und deren Ausschluss.
- Die Tätigkeit von laufenden Rechtsgeschäften des Vereines, die sich aus der Erfüllung des Vereinszweckes ergeben
- Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsordnung
- Eine Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Quartal statt.

## **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die anderen Vorstandsmitglieder unterstützen sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Verein wird nach außen von der Obfrau und einem Vorstandsmitglied vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau, in Geldangelegenheiten der Obfrau und der Kassierin.
- (3) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, ihre Stellvertreterin.

## **§14 RechnungsprüferInnen**

- (1) Es werden **zwei** (2) RechnungsprüferInnen von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.
- (2) Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§15 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, karitative Zwecke zu verwenden.

#### **§16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Wien, im Dezember 2020